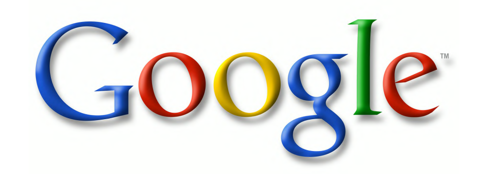
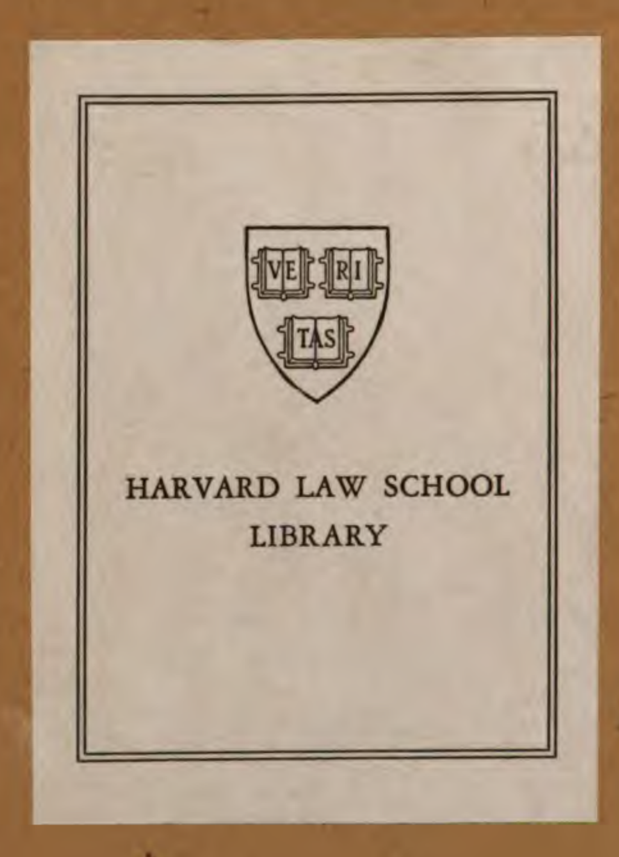




RECHT UND SITTE

Rede

zur

Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Königs von Preussen

WILHELM II

gehalten

an der Christian-Albrechts-Universität

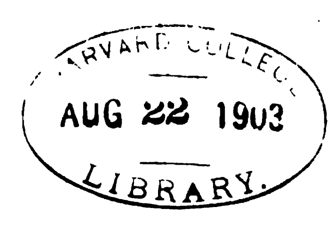
am 26. Januar 1902

von

Professor THEODOR NIEMEYER

Kiel 1902.
Druck von Schmidt & Klaunig.

For Tx
N



University of Kiel.

Hochansehnliche Versammlung!

Im Namen der Christian-Albrechts-Universität heisse ich Sie in dem uns heute gastlich gewährten Festsaal der Kaiserlichen Marine-Akademie willkommen zur Vorfeier des Geburtstages Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Königs.

Die Universität begeht den Tag des Kaisers dem Herkommen gemäss nicht in rauschendem Jubel und nicht durch grosse Worte.

Anspruchslose Treue und gesammelter Ernst geben unserer Feier den Grundton.

Schlichte Bethätigung wissenschaftlicher Arbeit ist die Aufgabe, welche unser Brauch dem akademischen Redner auch an diesem Tage zuweist.

Wir erzeigen dem Kaiserlichen Herrn unsere Treue, indem wir unserer Wissenschaft die Treue halten. Wir benutzen den festlichen Anlass um die besonderen Ideale unseres Berufes und unserer Wissenschaft zu bekennen, in deren Pflege der schöne Dienst besteht, zu welchem das Vertrauen des Königs und Kaisers uns Universitätslehrer berufen hat.

Der Fachmann spricht aber heute nicht zu den Fachgenossen, sondern der Vertreter der Wissenschaft zu Denjenigen, welche Wunsch und Anspruch haben, an diesem Tage den Blick zu wissenschaftlichen Zusammenhängen zu erheben.

Und so wollen Sie den Versuch gestatten, einige Streiflichter zu werfen auf das Verhältniss der Rechtswelt zu Nachbargebieten; und zwar auf die Beziehungen des Rechtes zu dem sozialen Organismus überhaupt, oder wenn ich einen ungenauen aber kurzen und allgemein verständlichen Ausdruck gebrauchen darf, auf das Verhältniss von Recht und Sitte.

Es kann nicht entfernt beabsichtigt werden, im Rahmen eines Festvortrages dieses Problem rechts-philosophisch erschöpfen zu wollen. Das hiesse nicht weniger als die gesammte Rechtsphilosophie als Theil der Ethik oder wie man neuerdings sagt, der Sozialphilosophie darlegen zu wollen.

Es ist auch nicht meine Absicht, im Einzeln dialektisch zugespitzte Formeln zu entwickeln. Ich nehme als Leitmotiv das Wort Senecas: Utilia magis quam subtilia quaerenda sunt.

Ich will versuchen, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der bewussten Erkenntniss zu beleuchten, dass die Rechtspflege ein Glied in dem Gesammtorganismus des menschlichen Gemeinlebens ist, wesensähnlich der Sitte und mit dieser verwachsen.

Dieses Bewusstsein zu pflegen und zu der Gesinnung zu steigern, welche die Berufungsübung über das Handwerk erhebt, gehört zu den pädagogischen Aufgaben des Universitätslehrers.

Die Aufgabe steht nicht in Widerspruch mit der Ergründung und scharfen Erfassung der auf strenger Logik beruhenden technisch-juristischen Unterscheidungen. Vielmehr setzt sie diese voraus.

Aber die Rechtspflege erschöpft sich nicht in juristischer Kunstfertigkeit. Der Jurist ist berufen nicht nur logisch zu trennen sondern auch organisch zu verbinden, nicht nur mit dem scharfen Secierschnitt der Dialektik zu operiren, sondern auch am sozialen Körper Heilkunst und Gesundheitspflege zu üben. Hierzu gehört die lebendige Anschauung des Zusammenhanges des Rechtes mit der gesammten Ethik, das Bewusstsein der Wesensähnlichkeit des Rechtes mit allen den sozialen Mächten, die wir mit dem Ausdruck der „Sitte" in einem allerweitesten Sinn des Wortes bezeichnen können.

Eine zu allen Zeiten vorhanden gewesene, in der Jetztzeit mit dem Anspruch höchster ethischer Weisheit auftretende Anschauung betrachtet das Recht als ein Uebel, als Erzeugniss finsterer Mächte, als eine dem sozialen Ideal widerstrebende Erscheinung, welche bestenfalls wie der am Thron des Kaisers knieende Mephisto für sich das Doppelschild der Unerwünschtheit und der Unentbehrlichkeit geltend machen könne. Anarchistische Schwärmer und idealistische Apostel der den Staat ersetzen sollenden Liebe halten die Beseitigung aller Rechtsordnung für wünschenswerth und möglich.

Anders das deutsche Rechtssprüchwort, das da sagt: „Recht kommt von Gott", „Recht ist Steuer und Grundfeste aller guten Dinge", wozu die schöne Formel der Römer stimmt: „Recht ist die Kunst des Guten und Billigen", „Jus est ars aequi et boni", und der römische Jurist fügt hinzu: „cujus merito quis nos sacerdotes appellet".

Auf der einen Seite also völlige Verwerfung, auf der anderen Seite die Apotheose des Rechtes.

Versuchen wir im raschen Ueberblick festzustellen wie viel Wahres an der einen und der anderen Auffassung ist.

Dabei ist vor allem nöthig, sich die Bedeutung der wichtigsten Rechtseinrichtung, des Staates nebst allem was damit zusammenhängt, gegenwärtig zu halten. Die mehr rechtsphilosophische als praktisch bedeutsame Frage, ob der Staat die Quelle alles Rechtes sei, kann dabei ebenso dahin gestellt bleiben, wie die Frage, ob das Wesen des Staates eben im Rechtscharakter beruhe. Soviel ist gewiss, dass der Rechtsstaat der heutigen Kultur als unentbehrliche Grundlage erscheint. Aber mehr: Das Recht bildet nicht etwa nur das leblose granitene Fundament für unser Kulturleben. Es herrscht vielmehr als etwas Lebendiges, Organisches, Schöpferisches. Es lebt in jeder Ader und in jeder Zelle des sozialen Körpers. Es hat Theil an allen förderlichen Einrichtungen und Vorgängen des menschlichen Gemeinlebens. Ohne es giebt es nicht Kirche, nicht Ehe noch Familie. Die Kunst wie die Wissenschaft bedarf seiner Stütze und Hülfe. Oder gäbe es wirklich irgendwo Kunst ohne die Sicherheit und Freiheit der Persönlichkeit, welche Mangels rechtlicher Ordnung nicht vorhanden, nicht möglich ist? Wäre Wissenschaft ohne Gemeinleben, ohne Arbeitstheilung, ohne Schriftthum möglich? Und ist nicht alles dieses bedingt durch „Steuer und Grundfeste des Rechtes"?

Allein nicht nur um jene allgemeinen rechtlichen Grundlagen des persönlichen Wirkens, jene elementaren Pfeiler des Rechtsgebäudes handelt es sich. Erfahrung lehrt, dass auch in den Einzelheiten des Kulturlebens, sogar in der künstlerischen und wissenschaftlichen Entwickelung das Recht unentbehrlich ist. Man entschlage sich nur der naiven Vorstellung, die das Recht nur dort bemerkt, wo es als Büttel auftritt. Man vergegenwärtige sich die

positive Mitarbeit des Staates an der Pflege der Kulturinteressen. Man denke sich einmal aus, wie die Lage von Kunst und Wissenschaft sein würde ohne Hochschulen, Museen, Bibliotheken, ohne Stipendien und Stiftungen, ohne Urheberrecht und ohne staatliche Fürsorge für so unproduktive Kulturunternehmungen, wie griechische Ausgrabungen, Limesforschung und Südpolexpeditionen.

Man wendet vielleicht ein, dass alles dieses oder vieles davon ganz ohne Staat und Recht sich einstellen könnte, sich auch thatsächlich hier und da eingestellt habe durch private Freigebigkeit. Aber jede Schenkung, jede Stiftung gehört der Welt des Rechtes an. Wenn auch der Entschluss und die erste That ohne alle Beziehung zum Rechte ist; die Gewähr für den Bestand aller dieser Dinge wird nur durch das Recht gegeben. Auch in den klassischen Ländern der grossartigen Stiftungen, der freien Hochschulen, in den Vereinigten Staaten von Amerika besteht alles dieses nicht ohne Rechtsform, sondern nur in anderen Rechtsformen, als in den Staatsgebieten mit weitreichender Staatsfürsorge.

Nur das kommt in Frage für die praktische Fortentwickelung, wie weit Staat und Recht sich der Kulturaufgaben annehmen sollen, wie weit sie unmittelbar, oder blos mittelbar, wie weit sie nur allgemein oder auch im Einzelnen den Kulturinhalt pflegen und fördern sollen. Nicht fraglich aber ist, dass das Recht in aller Erfahrung die Voraussetzung unserer Kulturgemeinschaft und die nothwendige oder zweckmässige Form für unendlich viele Kulturbeziehungen ist, dass sie nicht nur eine unerwünschte Unentbehrlichkeit, sondern die willkommene Beschützerin und Helferin wohlthätiger und schöpferischer Lebensmächte ist, welcher nichts Menschliches fremd ist.

Man hat darum geradezu gesagt: Das Recht sei die Lebensordnung der menschlichen Gesellschaft, die Rechtsordnung sei die soziale Organisation.

Diese Anschauung überschätzt die Tragweite des Rechtes, sie verkennt die soziale Bedeutung der ausserhalb des Rechtes waltenden ethischen Gesetze. Sie beachtet nicht, dass unabhängig vom Rechte, vor dem Rechte und neben dem Rechte die Gesellschaft Verhaltungsnormen schafft, welche gleichfalls der gesellschaftlichen Lebensordnung dienen, soziale Organisationen darstellen.

Jene Auffassung übersieht die Bedeutung und die das Recht ergänzende Funktion der Sitte.

Unter Sitte soll hier der Inbegriff aller für die Menschen als Richtschnur dienenden Verhaltungsvorschriften verstanden werden, welche nicht den Charakter von Rechtsnormen tragen.

Dabei bleibt völlig unberührt die Sittlichkeit, das Verhältniss des Menschen zu seinem Gewissen und zu seinem Gott. Die Fragen der Sittlichkeit in diesem Sinne sind nicht sozial. Sie betreffen die rein individuelle Werthung und Tragweite der menschlichen Handlungen. Sie gehören der Ewigkeitsbetrachtung an, während unsere Fragen lediglich das Menschliche, Zeitliche angehen. Ob die alles begreifende Verzeihung oder ein mit unbegreiflichen Gewichten wägendes Gericht den menschlichen Dingen den Schluss giebt, steht jenseits unseres Wissens und ausserhalb unserer sozialethischen Erwägung. Diese fragt nur, welchen Werth das menschliche Handeln mit Rücksicht auf das irdische Gemeinleben hat. Auch die Verhaltungsvorschriften, welche unter dem Namen der Moral auftreten, legen keinen anderen Massstab als diesen an. Ich betone dabei: Verhaltungsvorschriften. Denn wohlverstanden: Das Gesagte lässt völlig unberührt das Ideal jener Betrachtungsweise, welche die sittlichen Lehren nicht als moralische Befehle, sondern als Leitsterne der Gesinnung, Aufklärungen des ethischen Bewusstseins behandelt und welche nicht Gebundenheit sondern Freiheit des sittlichen Handelns will. Dieses, das christliche Lebensideal widerstrebt aller Reglementirung des äusseren Verhaltens.

Wo immer aber Regelvorschriften für äusseres Verhalten auftreten, da handelt es sich lediglich um soziale Regeln, welche (sofern sie nicht den Charakter willkürlichen Zwanges tragen) den Werth des Verhaltens der Einzelnen für die menschliche Gesellschaft, „für die Anderen“ als Massstab nehmen. Wenn wir z. B. den Kannibalismus verabscheuen, wenn die Gesittung ihn unter allen Umständen verbietet, so geschieht das nach sozialem Massstab und weicht sicherlich ab von dem im höchsten Sinne sittlichen Massstab, welchen das eigene von Erziehung und Umgebung abhängige Gewissen des völlig gutgläubigen Kannibalen darbietet.

Der Bereich der Sitte in dem eben dargelegten Sinn umfasst nun eine höchst mannigfaltige Reihe von Erscheinungen. Es gehören ihm an: die Regeln des allgemeinen Anstandes, der Höflichkeit und bis zu einem gewissen Grade die Mode (zwar nicht in ihren Launen und Ausschreitungen, aber in gewissen Grundrichtungen, denen sich nicht leicht Jemand entziehen kann), aber andererseits auch Normen, welche religiöse Gemeinschaften (neben etwaigen Rechtsnormen) ihren Mitgliedern auferlegen, insbesondere in Gestalt ritueller Gebräuche und gottesdienstlicher Formen, ferner der Ehrenkodex militärischer, studentischer und sonst abgeschlossener Gesellschaftskreise, Handelssitten, Handwerksbräuche und Seemannsgewohnheiten. Und nicht nur gute Sitten, sondern auch Unsitten sind einbegriffen. Wie ein schlechtes Gesetz immerhin Gesetz ist, so ist auch eine schlechte Sitte, welche als Sitte besteht und gilt, eine sozialorganisatorische Erscheinung. Der Sittenkodex der Spieler, die Organisation der Gauner, das heimliche Verkehrssystem der Zuchthaussträflinge, die Grundsätze der Camorra und Maffia geben nicht minder Beispiele ab für soziale Organisationen als gewisse Erscheinungen in der Geschichte der spanischen Hermandad und der deutschen Feme, Einrichtungen, die sehr interessante Uebergänge zwischen Recht und Sitte aufweisen.

Wodurch unterscheidet sich nun Sitte und Recht?

Ich halte es für aussichtslös, mit einer logischen Formel, mit einer Definition, die Grenze festlegen zu wollen. Ich bin der Meinung, dass es sich allerdings um Gruppen von im Allgemeinen unterscheidbaren Erscheinungen handelt, dass diese Gruppen aber nicht durch scharfe Abstufungen getrennt, sondern durch leise Uebergänge und allmälige Schattirungen in den Grenzgebieten verbunden sind.

Der gründlichste neuere Versuch einer scharf trennenden Begriffsbestimmung gelangt dazu, den Unterschied darin zu setzen, dass das Recht unabhängig von der Zustimmung der Rechtsunterworfenen zu gelten hat, während die „Konventionalregeln“ nur zufolge der Einwilligung der Unterstellten massgebend sein wollen. Auch das erscheint mir anfechtbar. Es giebt Regeln der Sitte, welche mit dem Anspruch unbedingter Geltung und in der

Form völlig unbegehrten, unerwünschten und absolut wirkenden Zwanges auftreten.

Mancher, der in der Fremde reisend, unkundig des Landesbrauchs, die Ortssitte verletzte, weiss ein Lied davon zu singen, wie unbedingt und kräftig von ihm die Beobachtung des „Ländlich-Sittlichen“ gefordert wird.

Ungefragt auch kommen wir in den Bann der Regeln, welche Anstand, Sitte und Höflichkeit derjenigen Kreise von uns fordern, in welche wir durch Geburt, Beruf, Aufenthalt freiwillig oder unfreiwillig gestellt sind. Es ist eine Fiktion, wenn man annimmt, man werde der Sitte stets nur freiwillig unterstellt. Und wenn man sagt, der Sinn der Sitte sei „hypothetische Geltung“ d. h. freiwillige Befolgung, so muss darauf erwidert werden, dass es an jedem begrifflichen Kennzeichen für diesen Sinn fehlt und somit die Unterscheidung auf eine petitio principii hinausläuft. Die Grundsätze der Ehre und ihrer Vertheidigung, die Bedeutung des Ehrenwortes, die Behandlung von Spielschulden in bestimmten Kreisen gewähren Beispiele, welche an der jedenfalls im Ergebniss zwingenden Macht der Sitte keinen Zweifel lassen. Nicht nur im Zweikampf, sondern in vielen anderen Fällen erweist sich dieser Zwang wirksamer als Gebot und Macht des Gesetzes. Der Gedanke, dass die Sitte nur bedingt insofern gelten wolle, und nur auf freiwillige Befolgung Anspruch erhebe, sofern sie nur für bestimmte Kreise Geltung beanspruche, denen man fern bleiben, aus denen man ausscheiden könne, widerspricht der Erfahrung. Die meisten Menschen werden ohne eigene Wahl in ihren Kreis gestellt.

In allen diesen Beziehungen verhält es sich mit der Sitte nicht anders als meistens mit dem Recht. Meistens, sage ich; denn bei genauem Zuschauen schwindet der Anschein, als ob das Recht immer mit der Wirkung oder auch nur mit dem Anspruch absoluter Geltung über die Menschen komme, ohne dass deren Unterwerfungswille dabei in Frage stehe.

Im modernen Staat wirkt der Gedanke des „contrat social“ fort. Die Staatszugehörigkeit und die Theilnahme am Staatsleben wird im modernen Staat grundsätzlich niemandem aufgezwungen. Wer nicht durch besondere staatsdienstliche Pflichten (zu denen auch der angetretene oder bevorstehende Heeresdienst gehört)

gebunden ist, kann auswandern, um die Fesseln der Staatsgesetze abzuschütteln und auf irgend einer Robinsoninsel ein staatloses Dasein geniessen.

Aber auch innerhalb des staatlichen Lebens im Einzelnen will das Recht vielfach nicht zwingender gelten als es die Sitte will und thut.

Ich denke an die Parallele von blos moralisch verpflichtenden und von rechtlich bindenden Zusagen.

Die Rechtsordnung lässt im Gebiet des Privatrechtes dem Vertragswillen weiten Spielraum. Eine grosse Anzahl von Rechtssätzen will nur Anwendung finden, wenn die Betheiligten nichts anderes bestimmen. Die Rechtsordnung nimmt hier nur hypothetische Geltung in Anspruch. Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten soll nur eintreten, wenn der Erblasser nichts anderes anordnet. Der Verkäufer soll in bestimmter Weise nur haften, wenn er nichts anderes mit dem Käufer ausmacht.

Die juristische Technik legt allerdings Gewicht darauf, dass alle Rechtswirkungen als auf dem Willen der objektiven Rechtsordnung beruhend angesehen werden, auch der Inhalt der Verträge. Aber das ändert nichts an der Thatsache, dass die speziell vereinbarten Rechtsfolgen nur eintreten im Falle der freiwilligen Entschliessung der Betheiligten und dass die Wirkungen der sog. ergänzenden oder dispositiven Rechtssätze durch Privatwillen ausser Anwendung gesetzt werden.

Dass man von dem einmal erklärten rechtlichen Verpflichtungswillen nicht willkürlich zurücktrete, das wird allerdings vom Rechte bestimmt und vom Rechte erzwungen. Aber wenn es völlig im freien Entschlusse steht, ob man eine solche bindende Erklärung überhaupt abgeben, ob man sie insbesondere im Sinne rechtlicher Bindung abgeben will oder nicht, so kann doch die eingetretene Verpflichtung nur als eine vom Recht bedingt vorgesehene und vorgeschriebene bezeichnet werden.

Die blos moralisch verbindlichen Zusagen nun stellen im Bereich der Sitte eine haarscharf zutreffende Parallele zu den Rechtsgeschäften dar, mit dem alleinigen Unterschied, dass der Erfüllungszwang vom Recht mit anderen Mitteln und theilweise mit anderer Schärfe geübt wird, als von der Sitte.

Die grössere Schärfe liegt durchaus nicht immer, wie man auf den ersten Blick denken mag, auf Seiten des Rechtes. Das Recht ist verhältnissmässig selten im Stande, wirklichen Erfüllungszwang zu üben. Was Tacitus von den Germanen sagt, dass die guten Sitten bei ihnen mehr vermöchten als anderswo die Gesetze, trifft in vielen Anwendungen allgemein zu. Das ältere römische Recht kannte überhaupt keine sog. Realexekution. Ein Kläger konnte stets nur Geld statt der ihm geschuldeten Leistung erzwingen. Und auch heute ist z. B. der Besteller künstlerischer Leistungen schliesslich auf das Pflicht- und Ehrgefühl des Künstlers angewiesen. Sitte und Moral sind insgesammt wirksamer für die Innehaltung der das Gesellschaftsleben stützenden Versprechen als das Recht.

Dass die Sitte öfter die Erfüllung von Verpflichtungen mit grösserer Unerbittlichkeit fordert und erzwingt, als das Recht, lehrt deutlich die Behandlung der Spielschulden und des ehrenwortlichen Versprechens in bestimmten Kreisen.

Das Recht lässt auch in zahlreichen Fällen einen Rücktritt von dem im Sinne rechtlicher Bindung abgegebenen Versprechen zu, wo die Sitte bindet und den Rücktritt regelmässig verhindert. Ich erinnere an die Nichtbeobachtung rechtlicher Formvorschriften und auch an die vom Recht gegebene Möglichkeit, die richterliche Ermässigung einer zugesagten Konventionalstrafe zu erlangen, wenn sie unangemessen hoch erscheint, sowie an das Recht, gerichtliche Ermässigung des für Hülfe in Seenoth zugesagten unverhältnissmässig hohen Lohnes zu beantragen. Wäre in diesen und in ähnlichen Fällen die Verpflichtung z. B. etwa ehrenwortlich eingegangen, so würde der Ehrenkodex unter Umständen mehr vermögen als das Gesetz.

Besonders wichtig für die Erkenntniss des Verhältnisses von Recht und Sitte ist das Gebiet des Völkerrechts, dessen wahrhaft hybride Natur die Theoretiker in zwei Lager theilt. Auf der einen Seite will man nur Sittenübung und konventionelle Regeln, auf der anderen Seite wahre Rechtsvorschriften anerkennen.

Es lässt sich nun nicht leugnen, dass es völkerrechtliche Sätze giebt, denen sich thatsächlich kein Staat entzieht noch entziehen kann, wie z. B. die Exterritorialität der Souveräne, der Gesandten

und der Kriegsschiffe, die Freiheit der offenen Meere, Seestrassenrecht. Diese Sätze entbehren zweifellos des Schutzes einer internationalen Gerichtsgewalt und des äusseren Vollstreckungszwanges. Sie haben dennoch Zwangsgeltung. Ihre Geltung beruht zunächst auf dem mächtigen Faktor ihrer inneren Vernünftigkeit. Die öffentliche Meinung erzwingt auf dieser Grundlage mit verblüffender Präcision die Innehaltung jener Grundsätze.

Aber die Zahl der mit solch unbedingter Zwangsgeltung ausgestatteten Völkerrechtssätze ist immerhin gering. Weit grösseren Raum nehmen im geltenden Völkerrecht Bestimmungen ein, welche nur auf der Grundlage der in vollster Freiwilligkeit getroffenen Vereinbarungen einzelner Staaten oder Staatengruppen beruhen, sei es dass das Abkommen stillschweigend durch Uebung, sei es dass es ausdrücklich durch Staatsvertrag getroffen ist. Selbstverständlich sind auch hier die Uebergänge flüssig. Der Nutzen oder richtiger die Unentbehrlichkeit z. B. des Weltpostvereins ist in den mehr als 25 Jahren seines Bestehens so unbedingt einleuchtend geworden, dass das wohlverstandene Interesse aller einzelnen Staaten seinen Bestand mit grösserer Sicherheit verbürgt, als es irgend ein internationales Gericht und die Exekutive der Grossmächte vermöchte. Andere Abmachungen sind nicht im gleichen Masse durch die Koinzidenz der Interessen geschützt. Ob z. B. die Beobachtung der Pariser Deklaration über das Seekriegsrecht von 1856 und die Haager Friedenskonvention von 1900 ebenso durch das innere Gewicht des allgemeinen Interesses gewährleistet ist, erscheint nicht durchweg zweifelfrei.

Allen Staatsverträgen ohne Ausnahme misst aber die Staatenpraxis den Charakter rechtlicher Bindung bei. Die Thatsache, dass Staatsverträge hier und da gebrochen werden, ohne dass eine Gerichts- und Zwangsinstanz vorhanden wäre, welche den Bruch ahndet, wird nicht anders beurtheilt, als wenn Räuber, Diebe und Meineidige unbestraft bleiben, weil sie sich der Entdeckung oder der Bestrafung entziehen, oder wie wenn ein verantwortlicher Minister verfassungswidrige Regierungsakte gegenzeichnet und in Folge des Fehlens der hier anzuwendenden Verfahrensvorschriften straflos bleibt.

Praktisch ist es geradezu gleichgültig, ob man anerkennt, dass bei dieser Sachlage das Völkerrecht Rechtscharakter trägt oder

ob man die international geltenden Normen begrifflich dem Bereich der blossen Sitte zuweist. Die Art der Geltung von Recht und Sitte ist begrifflich nicht verschieden. Beide beanspruchen theils unbedingte, theils bedingte Zwangsgeltung, beide setzen theils diese Geltung durch, theils nicht, beide beruhen theils auf freiwilliger, theils auf unfreiwilliger Unterwerfung.

Recht und Sitte sind verwachsen, untrennbar, wesensgleich. Wenn man die Versuche mit dem dialektischen Scheidewasser und mit dem logischen Mikroskop aufgiebt, und zu der unmittelbaren Anschauung der Geschichte und Gegenwart sich zurückfindet, so schaut das befreite Auge überall Wechsel, Wachsthum, Leben. Sitte wird allmälig zum Recht und Recht zur Sitte. Das Recht verändert die Sitten und Sitten überwinden nicht selten das Recht. Die Sitten ergänzen das Recht und der Rechtsuchende wird oft genug von der Rechtsordnung selbst ausdrücklich auf die Sitte verwiesen. Die historische Grenze zwischen der zum Gewohnheitsrecht sich entwickelnden Sitte und dem vollendeten Gewohnheitsrecht ist in Geheimniss gehüllt. Man weiss es, wenn die Grenze noch nicht erreicht, und man weiss es, wenn sie bereits überschritten ist. Den Punkt, wo sie überschritten wird, vermag kein Auge zu erkennen. Das gleiche Lebensgeheimniss schliesst die begriffliche Grenzziehung zwischen dem Recht und der Sitte aus.

Nicht das Recht allein bildet also die Lebensordnung der Gesellschaft. Das Recht ist Steuer und Grundfeste dieser Ordnung, und es ist mehr, es ist ein Theil der lebendigen Kraft, welche im sozialen Körper wirkt. Aber an der Ordnung des äusseren menschlichen Gemeinlebens ist die Kraft der Sitte gleichartig und gleichwerthig mit dem Recht betheiligt.

Das Grundwesen des Rechtes wie der Sitte ist gegeben durch das Bedürfniss der gesellschaftlichen Ordnung. Der jeweilige positive Inhalt dieser Ordnung kann gut oder schlecht, zweckmässig oder unzweckmässig, gerecht oder ungerecht sein. Auch darin sind Recht und Sitte nicht verschieden. Der immanente Inhalt sowohl des Rechtes wie der Sitte ist aber das „soziale Ideal", das heisst die den obersten Zwecken der menschlichen Gesellschaft entsprechende Organisation.

Die Erkenntniss dieses Verhältnisses ist für Juristen und Nichtjuristen, für den Gesetzgeber und für den Richter, für die Organe der Staatsverwaltung wie für die Organe der internationalen Beziehungen wesentlich.

Die Rechtspflegeorgane sind ebenso berufen, Recht anzuwenden wie Sittenvorschriften.

Fortwährend nimmt das Recht auf die Sitte ausdrücklich oder stillschweigend Bezug.

Die „boni mores" und die „bona fides" des römischen Rechtes kehren im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch als „die guten Sitten", „die Verkehrssitte", als „Treu und Glauben" wieder. Das bedeutet nichts anderes, als dass das Recht die ausserhalb des Rechtes massgebenden ethischen Grundsätze zu Hülfe nimmt. Wenn ferner z. B. das B.G.B. die Ehescheidung an die „Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten" knüpft, ohne dass das Gesetz sich über den Inhalt dieser Pflichten näher ausspricht, so heisst das, dass das Gesetz sich schlechthin den Massstab der allgemeinen Ethik aneignet.

In jedem strafrichterlichen Urtheil ferner, das eine Strafzumessung enthält, kommt die allgemeine sozialmoralische Werthung zum Ausdruck. Wo das Gesetz die Höhe der Strafe dem Richter überlässt, liegt darin die Anweisung, die Strafzumessung so vorzunehmen, wie es den für das Gemeinleben massgeblichen sittlichen Anforderungen entspricht.

Aehnliche Beispiele lassen sich aus allen Gebieten des Rechtes beibringen.

Die Rechtspflegeorgane sind aber nicht nur zur Befolgung fest gegebener Regeln des Rechtes und der Sitte, sondern zur Fortführung und Vervollständigung der sozialen Ordnung, zur realen Verfolgung des sozialen Ideals durch Entschliessungen berufen, welche man als freie Rechtsfindung, a potiori als richterliche Rechtsschöpfung bezeichnet.

Die Anweisung der Rechtsordnung zu dieser Thätigkeit versteckt sich vielfach hinter der Form einer Verweisung auf die Sitte, die Verkehrsanschauung. Sie wird aber auch oft ausdrücklich ausgesprochen und ergiebt sich stillschweigend überall da, wo sich Lücken im Rechte finden.

Eine naive Auffassung erblickt in solchen Blankettvollmachten des Gesetzes die Ermächtigung zu schrankenloser Hingabe an das unbewusste dunkle Rechtsgefühl. Und zu ähnlichem Ergebniss kommt auch eine Jurisprudenz, welche meint, dass sich ihre Aufgabe in der Anwendung der juristischen Technik erschöpfe, dass dort, wo die juristische Dialektik aufhöre, auch die Aufgabe der Jurisprudenz zu Ende sei. Diese Auffassung erblickt in dem Hinweis auf allgemein ethische, soziologische Massstäbe eine Bankerotterklärung der Rechtsordnung, den Verzicht auf weitere methodische Behandlung.

Diese Auffassung ist in unserer Zeit nicht mehr möglich.

Die Grenzen der juristischen Technik sind der Gegenwart bewusst geworden, insbesondere in Folge der Ergründung und Erweiterung der Disziplinen des öffentlichen Rechtes.

Damit ist auch die Erkenntniss gegeben, dass den Rechtspflegeorganen selbstthätige, denkende, methodische Mitarbeit an der sozialen Ordnung obliegt, sei es in Ausführung der Blankettvollmachten, die das Gesetz ertheilt, sei es in Ausfüllung eigentlicher Gesetzeslücken.

Nur über das Wie der hier anzuwendenden Methode kann gestritten werden, und damit ist ein grosses Fragezeichen gegeben, dessen Auflösung nicht im blossen Vorbeigehen versucht werden kann, das vielmehr ein der Arbeit der Generationen bedürfendes Problem bezeichnet, das fort und fort neue Aufgaben stellt und sich niemals erschöpft.

Eines aber darf gesagt werden.

Die Methode liegt jenseits der speziell juristischen Technik.

Sie kann nur eine sozialethische sein. Sie erfordert Einsicht in den Zusammenhang der gesammten sozialen Organisation.

Ihre Lösung wird gehemmt und in falsche Bahnen gelenkt durch die Vorstellung, als ob das Rechtsleben eine Welt für sich bilde, als ob in Rechtsfragen nur gelegentlich durch die Gnade des Rechtes auch die Sitte und die Moral zum Worte verstattet werde.

Unsere Zeit fordert daher insbesondere von den Juristen das Bewusstsein des tausendfach verschlungenen Zusammenhanges des gesammten Kulturlebens. In hartem Ringen um die Einsicht in diesen Zusammenhang, in heissem Bemühen um das Verständniss

der Kulturideale und ihrer Mittel walte der Jurist seines Berufes. Als Priester am Altar des Kulturideals sei er erfüllt mit dem aufgeklärtesten Verständniss für Bau und Leben des sozialen Körpers. Seine Methode sei die Politik des sozialen Ideals.

Dass die deutsche Rechtspflege diesem hohen Standpunkt entsprechen wird, darf um so mehr gehofft werden, als die unter Kaiser Wilhelm II. errungene und von ihm persönlich aufs wirksamste geförderte Rechtseinheit des Deutschen Reiches durch das ganze Reich hindurch ein neues frisches Leben erweckt, das Gesichtsfeld der juristischen Anschauung erweitert und neue grosse Ziele eröffnet hat.

Es ist an den deutschen Juristen, in ihrem besonderen Berufsgebiete die Staatsideale zu pflegen, deren persönliche Verkörperung wir in dem Staatsoberhaupt erblicken.

Wenn wir heute das Gelöbniss treuer Pflege dieser Ideale vor dem Throne Seiner Majestät erneuern, so beglückt und erhebt uns das Bewusstsein, dass unser thatkräftiger Kaiser von Niemandem übertroffen wird in unerschrockener Wahrheitsliebe, unbedingtem Pflichtgefühl und aufopferndem Gemeinsinn, dass Niemand in der Gegenwart die Güter der Gesittung und des Rechtes, das Gemeinleben des Deutschen Volkes und den gedeihlichen Zusammenschluss der Staaten miteinander zu friedlicher Kulturarbeit mehr gefördert hat als Kaiser Wilhelm II. Möge ihm noch lange eine segensreiche Regierungszeit beschieden sein zum Heile der Völker und des Deutschen Vaterlandes.

Zum Ausdruck unserer Empfindungen und Wünsche bitte ich Sie sich zu erheben und einzustimmen in den Ruf:

Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser, König und Herr,
Wilhelm II. lebe hoch!

